

ST. VEITER SCHLÖSSL M. Stoff GmbH

Andritzer Reichsstraße 144 - 146, 8046 Graz
+43 316 / 69 30 07 Fax: DW 13 m.stoff@aon.at www.st-veiter-schloess.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die gegenständlichen nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen der St. Veiter Schlössl M. Stoff GmbH, im Folgenden Auftragsnehmer genannt, und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen. Die Abweichung von dieser, sowie einer oder mehrerer nachstehenden Bedingungen ist nur zulässig soweit der Auftragnehmer ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmt. Das wirksame Abgehen von der Schriftlichkeit ist nur in Schriftform möglich.

Der Vertragsgegenstand wird im Buchungsformular festgelegt.

II. Definition

1. „Auftraggeber“ ist der mit dem Auftragnehmer in vertragliche Beziehung über eine Veranstaltung Tretende.
2. „Auftragnehmer“ ist die St. Veiter Schlössl M. Stoff GmbH.
3. „Buchungsformular“ ist das vom Auftragnehmer bereitgestellte Formular zur Anbot Stellung seitens des Auftraggebers zum Zweck der Abhaltung einer Veranstaltung.
4. „Veranstaltung“ ist die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte und in den Räumen bzw. am Freigelände des Auftragnehmers geplante Feierlichkeit bzw. Geselligkeit.
5. „Veranstaltungsvertrag“ ist der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer über eine Veranstaltung.

III. Vertragsabschluss

Ein Anbot des Auftraggebers gilt mit dem Zeitpunkt als verbindlich abgegeben, in dem das vom Auftragnehmer bereitgestellte Buchungsformular für die Ausrichtung einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers diesem unterfertigt zugegangen ist.

Der „Veranstaltungsvertrag“ gilt als verbindlich abgeschlossen, sobald der Auftragnehmer das Anbot des Auftraggebers durch positive, dem Auftraggeber zugegangene Willensäußerung annimmt.

Alle Verträge bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform.

IV. Preise

Maßgebende Veranstaltungspreise für die Verrechnung durch den Auftragnehmer sind die Preise laut Preisliste im Zeitpunkt der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer. Preise, welche nicht schriftlich oder ausdrücklich bindend offeriert sind, sind ungültig. Ein Abweichen von den in der Preisliste festgesetzten Preisen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber, sowie überdies der Schriftform. Gewährte Preisnachlässe sind hinfällig, sofern der Auftraggeber mit seiner Zahlung säumig ist. Überdies wird der gesamte Inhalt der Preisliste, somit auch die Besonderen Bestimmungen derselben, Vertragsinhalt.

BANKVERBINDUNG

ST. VEITER SCHLÖSSL M. Stoff GmbH

Andritzer Reichsstraße 144 - 146, 8046 Graz

+43 316 / 69 30 07 Fax: DW 13 m.stoff@aon.at wwwst-veiter-schloesslat

V. Leistungen

Der Auftragnehmer schuldet die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und Geländeabschnitte im vereinbarten Ausmaß.

Der Auftraggeber schuldet die fristgerechte Zahlung der vereinbarten Gesamtauftragssumme, sowie das in diesen und den besonderen Bestimmungen, als auch jener der Hausordnung postulierte Verhalten.

VI. Zahlung

Der Auftraggeber verpflichtet sich 50% der vorläufigen Auftragssumme im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, den restlichen Betrag nach Rechnungslegung auf das vom Auftragnehmer namhaft gemachte Konto zu überweisen. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind 50 % der vorläufigen Auftragssumme fällig; der Restbetrag ist im Zeitpunkt der Rechnungslegung fällig.

VII. Verzugsfolgen

Bei nicht fristgerechter Zahlung verrechnet der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Des Weiteren behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor, im Falle nicht fristgerechter Zahlung, Mahnspesen im angemessenen Verhältnis zur Auftragssumme zu verrechnen.

VIII. Stornierung

Im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Gesamtauftragssumme, im Falle der Stornierung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % der Gesamtauftragssumme, zu jedem späteren Zeitpunkt die gesamte Auftragssumme durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

IX. Hausordnung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Veranstaltung gültigen Hausordnung des St. Veiter Schloß, sowie er sicherstellt, dass ihm zugehörige Personen oder von ihm bzw. von ihm zugehörigen Personen geladene Gäste gegenständliche Hausordnung zur Kenntnis gebracht wird.

X. Aufbau-/Abbauarbeiten

Aufbauarbeiten können ausschließlich ab 9 Uhr am Tage der Veranstaltung durchgeführt werden. Der Abbau hat bis längstens 9 Uhr dem der Veranstaltung folgenden Tag zu erfolgen. Genannte Uhrzeiten gelten auch für am Parkplatz des Auftragnehmers abgestellte Kfz. Auf- bzw. Abbauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Sollten Auf-/Abbauarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten durchgeführt werden, die eine Benützung des Hauses bzw. des Freigeländes ganz oder zum Teil unmöglich machen bzw. erheblich erschweren, so wird für die Veranstaltung, für welche der Auf- bzw. Abbau stattfindet, festgelegte Tagesbenützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

-2-

BANKVERBINDUNG

St. Veiter Schloß M. Stoff GmbH Kto: 01300100979 STMK BANK BLZ: 20815 UID: ATU 61 621828
Gerichtsstand ausschließlich Graz Firmenbuchnummer: FN 261793 s

ST. VEITER SCHLÖSSL M. Stoff GmbH

Andritzer Reichsstraße 144 - 146, 8046 Graz

+43 316 / 69 30 07 Fax: DW 13 m.stoff@aon.at wwwst-veiter-schloesslat

XI. Haftung

Der Auftraggeber haftet für alle von ihm selbst bzw. ihm zugehörigen Personen oder von ihm bzw. von ihm zugehörigen Personen geladenen Personen verursachte Sach- und Personenschäden, welche am Gelände des Auftragnehmers entstehen.

Der Auftragnehmer haftet nur für durch ihn verursachte Personenschäden, sofern ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

XII. Höhere Gewalt

Die Gefahr der Nichtdurchführung bzw. des Abbruches einer Veranstaltung im Falle höherer Gewalt liegt beim Auftraggeber.

XIII. Anzuwendendes Recht

Auf diese Bestimmungen, sowie alle zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Veranstaltungsverträge ist österreichisches Recht anzuwenden.

XIV. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Graz.

XV. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestandteile der Bestimmungen bzw. einzelner Bestimmungen oder seiner Bestandteile gegenständlicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Graz, am 21.11.2011